



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2019

12. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2020 vom 21. November 2019.....	A 854	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 vom 28. November 2019	A 869
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. November 2019	A 855	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen für das Haushaltsjahr 2020	A 869
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 32. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes vom 2. Dezember 2019	A 856	Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 vom 28. November 2019	A 871
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung vom 26. November 2019)	A 857	Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung zur öffentlichen Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 29. November 2019	A 872
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienatzung vom 26. November 2019).....	A 859	Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins Seniorenverein Wilthen e. V. (Amtsgericht Dresden, VR 30367) vom 12. November 2019	A 873
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Kostensatzung vom 26. November 2019)	A 865		

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 874

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2020

Vom 21. November 2019

Aufgrund von

1. § 60 Absatz 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270);
 2. § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),
 3. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 42), zuletzt geändert am 29. September 2015 (SächsABl. S. 1749),
- hat die Versammlung am 26. September 2019 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.313.600 €
die Aufwendungen	3.530.200 €
Jahresergebnis	-216.600 €
2. im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+794.700 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	+4.527.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-6.204.700 €

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff	240.104 €
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt	9.296 €
4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer	183.500 €
5. Finanzierungskostenumlage	0 €
6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten	300.000 €

§ 3

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt, entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11. November 2019 wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 sowie des Wirtschaftsplanes mit Anlagen bestätigt.

Die Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung 2020 einschließlich des Wirtschaftsplanes in der Zeit vom 6. Januar 2020 bis einschließlich 14. Januar 2021 zu den üblichen Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ ausliegt.

Wilsdruff, den 21. November 2019

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 26. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 22. November 2019

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, den 17. Dezember 2019 um 10:00 Uhr im Stadtverordneten-saal des Rathauses der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift der 25. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Oktober 2019 in Flöha
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020
4. Beratung und Beschluss der Neufassung der Verbandsatzung
5. Beratung und Beschluss der Neufassung der Entschädigungssatzung
6. Beschluss zur Änderung der Zuordnung als beratendes Mitglied/Stellvertreter des beratenden Mitgliedes der Organisationen der Arbeitgeberverbände
7. Beratung und Beschluss zur Abtrennung der Festlegungen zur Windenergienutzung vom Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans
8. Informationen, Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges
 - 8.1 Sachstand Kapitel 2.4 Rohstoffsicherung und -gewinnung
 - 8.2 Arbeitsplan Verband 2020
 - 8.3 Information zu den laufenden Bundesfachplanungsverfahren in der Region
 - 8.4 Informationen zur Regionalentwicklung

Plauen, den 22. November 2019

Planungsverband Region Chemnitz
Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 32. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes

Vom 2. Dezember 2019

Die 32. öffentliche Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau findet am Dienstag, dem 17. Dezember 2019 um 14 Uhr in der Festhalle Plauen, Äußere Reichenbacher Straße 4, 08529 Plauen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der 31. Konventssitzung vom 8. November 2019
3. Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
4. Beschlussvorlage Nummer 32/154/19
Beschluss der Haushaltssatzung und der Förderlisten des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2020
5. Beschlussvorlage Nummer 32/155/19
Beschlüsse zum Haushaltsvollzug im Jahr 2019
6. Informationsvorlage Nummer 32/156/19
Bericht der Koordinatorin für das Sächsische Jahr der Industriekultur 2020
7. Verschiedenes

Zwickau, den 2. Dezember 2019

Kulturraum Vogtland-Zwickau
Dr. C. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung vom 26. November 2019)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 26.11.2019 folgende 1. Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 43 „Absetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.

(6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.

(7) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.“

(2) § 47 „Höhe der Abwassergebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2) | 96,00 EUR/Jahr |
| 2. je angeschlossene Gewerbeinheit (§ 41 Abs. 3) | 96,00 EUR/Jahr |

3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des Wasserzählers:
- | | | | |
|--------------------------------------|----------|------------------------------|--------------------|
| a) Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 | | △ Q3 = 4 m ³ /h | 96,00 EUR/Jahr |
| b) Trinkwasserzählergröße Qn 6 | | △ Q3 = 10 m ³ /h | 230,40 EUR/Jahr |
| c) Trinkwasserzählergröße Qn 10 | | △ Q3 = 16 m ³ /h | 384,00 EUR/Jahr |
| d) Trinkwasserzählergröße Qn 15 | △ DN 50 | △ Q3 = 25 m ³ /h | 576,00 EUR/Jahr |
| e) Trinkwasserzählergröße Qn 25 | △ DN 65 | △ Q3 = 40 m ³ /h | 960,00 EUR/Jahr |
| f) Trinkwasserzählergröße Qn 40 | △ DN 80 | △ Q3 = 63 m ³ /h | 1.536,00 EUR/Jahr |
| g) Trinkwasserzählergröße Qn 60 | △ DN 100 | △ Q3 = 100 m ³ /h | 2.304,00 EUR/Jahr |
| h) Trinkwasserzählergröße Qn 150 | △ DN 150 | △ Q3 = 250 m ³ /h | 5.760,00 EUR/Jahr. |

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte-richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

Staffel 1 bis 20.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	3,93 €/m ³
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,49 €/m ³
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,90 €/m ³
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,65 €/m ³
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,52 €/m ³
Staffel 6 über 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,43 €/m ³
- Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,51 €/m².

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, das nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt: 1,32 €/m³.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Halsbrücke, den 27. November 2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung vom 26. November 2019)

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2019 folgende Neufassung der Fäkaliensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
§ 2 Begriffe

II. Teil

Benutzung

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4 Einleitungsbedingungen
§ 5 Entsorgung
§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung
§ 8 Haftung

III. Teil

Benutzungsgebühren

- § 9 Erhebungsgrundsatz
§ 10 Gebührenschildner
§ 11 Gebührenmaßstab
§ 12 Höhe der Gebühren
§ 13 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe
§ 14 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

IV. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse
§ 18 Inkrafttreten

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, betreibt das Entleeren, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben, im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, als einheitliche, aufgabenbezogene, öffentliche Einrichtung. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst gemäß § 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die ordnungsgemäße Herstellung, Zustand, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und eine Letztentsorgung zu veranlassen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

§ 2

Begriffe

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbeziehung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:

- a) Grundstückseigentümer,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(3) Artfremde Gegenstände im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 von einer Einleitung ausgeschlossen sind oder für die nach § 4 Abs. 2 ein Einleitungsverbot gilt sowie sämtliche Gegenstände, die im Regelbetrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen normalerweise nicht im Abwasser oder Klärschlamm zu finden sind und besondere Anforderungen an die Entsorgung stellen.

II. Teil Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Bedingungen des § 4 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt dem Verband zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfalle gemäß § 5 anzufordern.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung werden die nach Abs. 1 Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen eines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit der letzten Entsorgung nach dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Verbandes.

§ 4 Einleitungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Behandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen

in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle, Jauche, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trub, Hefe, Trester, Schlempe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
- c) flüssige Stoffe, die erhärten;
- d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, dass einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
- h) Abwasser, dass nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung des Verbandes entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5 Entsorgung

(1) Der Entsorgungsrhythmus wird wie folgt geregelt:

- a) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch alle 3 Jahre.
- b) Der Mindestentsorgungsrhythmus kann von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert werden, sofern eine aerobe Schlammstabilisierung/belüftete Vorklärung (auch teilweise SSB-Verfahren genannt) angewandt wird.
- c) Eine Zustimmung zur Verlängerung des Entsorgungsrhythmus kann erteilt werden, sofern vom Grundstückseigentümer eine Bestätigung eines zertifizierten Wartungsunternehmens über die Anwendung des Verfahrens vorliegt.
- d) Die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich. Je Entsorgung sind die Gruben restlos zu entleeren.
- e) Für alle anderen privaten Anlagen (z. B.: WC-Wasserklosett, TC-Trockenklosett und Mehrkammerausfallgrube) erfolgt sie nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Verband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder

mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und die DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin (Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin) erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bauart- und Nutzungsbestimmungen einer Kläranlage hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Grundstücksentwässerungsanlagen umgehend nach der Schlamm Entsorgung wieder mit Wasser aufzufüllen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkal-schlamm Entsorgung aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ist, dass die Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lassen und dem Verband bzw. dessen von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigen. Das Messprotokoll der jeweiligen Schlammspiegelmessung mit der Angabe der sich im Gesamtsystem befindenden Schlammmenge (erfolgt meist im Rahmen der Wartung) ist unverzüglich dem Verband zuzusenden.

Die Anmeldung der Entsorgung für abflusslose Gruben hat spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf aufgefüllt sind.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Abs. 3 Satz 1 und 2 dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige, mindestens jedoch eine jährliche Entsorgung.

(4) Der Verband kann Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 innerhalb der nach § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Fristen entsorgen, wenn aus Gründen des Gemeinwohls ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Verband oder dem für die Entleerung beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Entsorgung anzuzeigen. Sie sind für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr ist der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte unverzüglich darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.

(8) Für die Entleerung eventuell erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(9) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in diesem nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(10) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben auf dem Begleitschein des Transportunternehmens folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) die Menge des übernommenen Abwassers, Fäkal-schlämme bzw. Rückstände etc.;
- b) die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 genannten Bedingungen;
- c) den Saugschlauch-Mehrlängenaufwand;
- d) den zeitlichen Mehraufwand.

(11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die ihnen überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens drei Jahren bzw. bis zur nächsten Entsorgung auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bei Neuerrichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Anzeige gegenüber dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge des Abwassers.

(4) Wechseln die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, so haben sowohl die bisherigen als auch die neuen Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Verband unverzüglich, jedoch spätestens nach einem Monat, über den Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

(1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch

den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundiger gemäß Bauartzulassung) auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu veranlassen und auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(2) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten haben dem Verband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 6 Wochen nach der durchgeführten Wartung zuzusenden;
- b) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den Verband bzw. dessen beauftragte Dritte;
- c) Entnahme und Analyse von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.

(3) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Verband eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Fachunternehmen nachzuweisen.

(4) Der Verband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 4 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

(5) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann der Verband deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(6) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

(7) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

III. Teil Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den Verband eine Grundgebühr und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 geregelt.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner nach § 9 sind diejenigen, die die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte benutzt haben. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage bzw. abflussloser Grube).

(2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.

(3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Menge, entsprechend § 12 Abs. 3. Angefangene halbe Kubikmeter werden auf 0,5 bzw. die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

(4) Zusätzlich zur Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 und 3 können Zulagen gemäß § 12 Abs. 4 erhoben werden.

(5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihnen Beauftragten nach § 5 Absatz 10 schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Höhe der Gebühren

(1) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 30,00 EUR pro Jahr/je Anlage.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die private Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen oder durch öffentlichen Kanalanschluss endgültig abgelöst wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle wird gesondert in der Abwassersatzung geregelt.

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen ab Inkrafttreten dieser Satzung:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | 24,56 EUR pro m ³ Schlamm |
| b) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (nur Trockentoilette) | 33,79 EUR pro m ³ Inhalt |
| c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (mit Wasserspülung) | 29,48 EUR pro m ³ Inhalt |
| d) Abflusslose Sammelgruben für häusliches Gesamtabwasser | 20,44 EUR pro m ³ Inhalt |

(4) Folgende Zulagen gelten:

- a) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt 1,00 EUR je Meter Saugschlauchmehrlänge. Die Zulage für ein zusätzliches Schlauchfahrzeug (erforderlich ab 60 Meter Gesamt-Schlauchlänge) beträgt pauschal 89,25 EUR.
- b) Für unvorhergesehene, zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise Verunreinigungen oder erschwerte Zugänge zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt die Erschwernisgebühr 29,75 EUR je angefangene 30 Minuten.
- c) Für eine vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von 29,75 EUR erhoben.
- d) Die Zulage für Mindermengen < 1 m³ beträgt 11,90 EUR.
- e) Die Zulage für Abfuhr mit Fahrzeug = < 2 m³ beträgt 29,75 EUR.
- f) Die Zulage für eine von § 5 Abs. 5 Satz 1 abweichende (Anmeldefrist 4 Wochen), vom Gebührenschuldner geforderte Einzelanfahrt beträgt 71,40 EUR.

§ 13 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

(1) Kleininleiter nach § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen.

(2) Die Kleininleiterabgabe entfällt für die Grundstücke, für die eine nach den anerkannten Regeln der Technik betriebene Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube) betrieben wird und der anfallende Schlamm entsprechend dieser Satzung entsorgt wird.

(3) Der Verband regelt die Grundlage und Berechnung dieser Abgabe in seiner „Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen“.

§ 14 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht bei der Entsorgungsgebühr einschließlich Zulagen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der öffentlichen Einrichtung. Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht am Anfang des Veranlagungszeitraumes, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gebührenentstehung vorliegen, im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurden.

(2) Die festzusetzende Grundgebühr ist jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu leisten, im Übrigen zu dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurde.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(4) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebührenschild entsteht mit Übernahme des Grubeninhaltes nach § 5 Abs. 9 Satz 1. Ein durch den Verband beauftragter Dritter berechnet den Entsorgungsaufwand nach seinen Verrechnungsmodalitäten.

IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächS-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, betreibt oder stilllegt;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage nicht dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) überlässt;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Stoffe in die Anlagen einleitet, die bei der Entleerung, Abfuhr oder zur Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können;
- d) entgegen § 4 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
- e) entgegen § 5 Abs. 1 die notwendige Entsorgung nicht vornimmt;
- f) entgegen § 6 Abs. 1 dem Beauftragten des Verbandes nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
- g) entgegen § 6 Abs. 3 bis 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- h) entgegen § 7 Abs. 2 keinen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in jeweils gültiger Fassung.

Halsbrücke, den 27. November 2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

§ 17

Ungeklärte Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) vom 19.03.2019 außer Kraft.

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Kostensatzung vom 26. November 2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2019 folgende Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenpflicht
§ 2	Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
§ 3	Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr
§ 4	Auslagen
§ 5	Stundung, Niederschlagung und Erlass
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen); nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten ver-

gleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.

(4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.

(5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Weitere Auslagen über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere:

1. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;
2. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);
3. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

(2) In dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis ist bestimmt, dass Auslagen pauschal erhoben werden können.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere der § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch Verordnung vom

30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 19.03.2019 außer Kraft.

Halsbrücke, den 27. November 2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 26.11.2019

Kostenverzeichnis des AZV „Muldental“

Hinweis: 1 ZE (Zeiteinheit) entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe lfd. Nr. 11)

Lfd. Nr.	Amtshandlungen, öffentliche Leistungen	Gebühren in EUR
0	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 11 zzgl. Sachaufwand lfd. Nr. 5 und 12
1	Erteilung einer Bescheinigung	
1.1	Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Zahlungsstände und Kostenersätze	8,75 EUR/ZE
2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
2.1	Erteilung von Auskünften und Einsichtgewährung einfacher Art (nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dergleichen, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)	kostenfrei
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen und Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Bücher	8,75 EUR/ZE
3	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift
4	Aufnahme einer Niederschrift	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift zur Erhebung von Rechtsbehelfen) und dazu weitere Niederschriften	8,75 EUR/ZE
5	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
5.1	Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen, auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten	
	DIN A4 schwarz-weiß	0,12 EUR/Seite
	DIN A4 farbig	0,18 EUR/Seite
	DIN A3 schwarz-weiß	0,15 EUR/Seite
	DIN A3 farbig	0,25 EUR/Seite
	größer DIN A3	nach Aufwand
6	Sonstige Amtshandlungen	
	derjenige, der eine Amtshandlung verursacht bzw. in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird, muss die Kosten tragen; es handelt sich hierbei z. B. um vom Kunden verursachte Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, Weiterberechnung von Rücklastschriften/Bankgebühren etc.	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
7	Übermittlung von Ergebnissen aus TV-Befahrungen und Ortungen der Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
8	Genehmigungen, Anordnungen und ähnliches	
8.1	Bearbeitung eines Einleitungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Einleitgenehmigung)	35,00 EUR
8.2	Bearbeitung eines Einleitungsantrages für nichthäusliches Abwasser zur Erstellung eines Indirekteinleitungsvertrages	150,00 EUR
8.3	Anordnung zum Trennen und/oder Verschluss des Hausanschlusses	20,00 EUR
8.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	35,00 EUR
8.5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung	25,00 EUR
8.6	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlungen, öffentliche Leistungen	Gebühren in EUR
8.7	Auskünfte zum Leitungsbestand und Stellungnahmen für Baugenehmigungen	20,00 EUR
8.8	Schachtgenehmigung mit 1 bis 3 Lageplänen bis DIN A3 (Gültigkeit: max. 6 Monate)	30,00 EUR
8.9	sonstige Genehmigungen und Anordnungen (z. B. Anordnung zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Einbau und Nutzung eines Abscheiders oder einer Rückstausicherung oder von Abwasserhebeanlagen und Abwasserpumpenanlagen)	30,00 EUR
8.10	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 EUR
9	Einstellung der Abwasserentsorgung	
9.1	vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
9.2	dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
10	Begehungen vor Ort zur Prüfung	
10.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme und ähnliches	40,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12
10.2	Wiederholte Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung	35,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12
10.3	Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Brunnen-, Unter-, Nebenzähler)	15,00 EUR
11	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand – ZE	
11.1	je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
11.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der Dienstzeiten des Verbandes	8,75 EUR/ZE
11.1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Verbandes	25 v. H. Nr. 11.1
12	Fahrtkostenersatz	
	pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze	0,35 EUR/km
13	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	
13.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
13.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
13.1.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 EUR
13.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 EUR
13.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG	60,00 EUR
13.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00 EUR
13.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
13.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
13.7	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
13.8	Sonstiges	8,75 EUR/ZE
14	Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen	12,50 EUR

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020

Vom 28. November 2019

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 von KISA für das Wirtschaftsjahr 2020 (Beschluss VV 2019/012 vom 27. September 2019) gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie der §§ 7 und 17 der Verbandssatzung in der Fassung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. Nr. 36/2016;

S. 1175), in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 21. September 2018 (SächsABl. Nr. 5/2019, S. 255), rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 11. November 2019 genehmigt hat.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 liegt ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung

vom 13. Dezember 2019 bis 20. Dezember 2019

in der Geschäftsstelle Dresden, Semperstraße 2, 01069 Dresden während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Leipzig, den 28. November 2019

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), sowie der §§ 7 und 17 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. Nr. 36/2016; S. 1175), in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 21. September 2018 (SächsABl. Nr. 5/2019, S. 255), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen am 27. September 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

– Gesamtbetrag der Erträge auf	20.729.000 EUR
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.621.000 EUR
– Jahresüberschuss (Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) auf	108.000 EUR

im Liquiditätsplan mit dem

– Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	20.679.000 EUR
– Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	19.592.000 EUR
– Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	1.087.000 EUR

– Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR		
– Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	1.784.000 EUR		
– Cashflow aus der Investitionstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	-1.784.000 EUR		
– Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	1.784.000 EUR		
– Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf	1.252.000 EUR		
– Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf	532.000 EUR		
– Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes auf	-165.000 EUR		
		§ 3	
		Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 EUR
		festgesetzt	
		§ 4	
		Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	0 EUR
		festgesetzt	
		§ 2	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	1.784.000 EUR		
festgesetzt		§ 5	
		Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf	0 EUR

Leipzig, den 28. November 2019

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD
über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020**

Vom 28. November 2019

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 (Beschluss VV 09/2019 vom 19. September 2019 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 14. November 2019 bestätigt hat.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 liegt

vom 16. bis zum 27. Dezember 2019

jeweils montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr beim Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden, 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dresden, den 28. November 2019

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Gerhard Lämm
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung
zur öffentlichen Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung
mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 29. November 2019

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 einschließlich Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, öffentlich ausgelegt und kann dort

von Montag, den 16. Dezember 2019 bis
Freitag, den 27. Dezember 2019,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können vom 16. Dezember 2019 bis einschließlich 9. Januar 2020 von jedem Einwohner des Verbandsgebietes erhoben werden. Diese sind am oben genannten Sitz des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift geltend zu machen.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

St. Egidien, den 29. November 2019

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Röthig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
Seniorenverein Wilthen e. V.
(Amtsgericht Dresden, VR 30367)**

Vom 12. November 2019

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
6. März 2019 wurde der

Seniorenverein Wilthen e. V. in Wilthen

aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre
Forderungen bei dem Liquidator Udo Rölke, geschäfts-
sässig Mittelstraße 26 in 02681 Wilthen, anzuzeigen.

Wilthen, den 12. November 2019

Udo Rölke
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 UR II 50/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 25. November 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Helga Viehweger, Flemmingstraße 8, 09116 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE37 8705 0000 3352 1480 65, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Karl Ziebach, zuletzt wohnhaft Max-Schäler-Straße 3, 09122 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 25. Februar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 UR II 60/18

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 14. November 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Markus Merbecks als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn Christian Weise, Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Adelsberg, Blatt 2232 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 50 000,00 Euro nebst 18 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 14. Februar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Abteilung Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen die Stelle

Mitarbeiter Stadtpflege/-grün (Straßenwärter) (w/m/d)

zum **1. Mai 2020** neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Ausführung von Absperr- und Beschilderungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß den einschlägigen Vorschriften (ZTV-SA 97 in Verbindung mit TL-Aufstellvorrichtung 97 und VwV-StVO)
- Sicherung von Gefahrenstellen (zum Beispiel Ölspuren, baufällige Gebäude an öffentlichen Verkehrsflächen und Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum) gemäß MVAS 1999
- Durchführung von beziehungsweise Teilnahme an Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum (zum Beispiel Verkehrsschau) und Dokumentation dieser
- Ausführung von kleineren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei Verkehrsflächen (zum Beispiel Ausbesserung beziehungsweise Neusetzung von Pflaster, Bordern und Abläufen) und deren Ausstattungselemente (insbesondere Verkehrsbeschilderungen und Verkehrsleiteinrichtungen)
- Bedienung von Fahrzeugen und tätigkeitstypischen technischen Geräten, einschließlich Pflege und Wartung
- Unterstützung anderer Ämter bei städtischen Veranstaltungen, Mitwirkung im Katastrophenschutz bei außergewöhnlichen Ereignissen
- Mitwirkung bei der Erfassung und Ersatzbeschaffung von Verkehrszeichen nach RAL-Kriterien
- Wahrnehmung des Winterdienstes, dabei Einsatz im Schichtdienst und Teilnahme an einer Rufbereitschaft
- Mitwirkung bei Reinigung von Straßen, straßenbegleitenden Radwegen und Nebenanlagen
- Mitwirkung bei Baum- und Gehölzpflege einschließlich bei Pflanzarbeiten

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter oder eine andere gleichwertige handwerkliche Ausbildung (Straßen- beziehungsweise Tiefbaufacharbeiter)
- einschlägige Berufserfahrung, bevorzugt in der öffentlichen Straßenverwaltung und/oder Fachkenntnisse für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS, RSA und ZTV-SA
- Führerschein der Klasse CE

- besondere Umsicht und Zuverlässigkeit bei der Aufgabenerfüllung
- physische Belastbarkeit sowie gesundheitliche Eignung für die Arbeit im Freien
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zur Arbeit mit flexiblen Arbeitszeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen nach Bedarf
- Bereitschaft zur Teilnahme an Rufbereitschaft, insbesondere im Winterdienst
- Teamfähigkeit und bürgerfreundliches Auftreten
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach EG 5 TVöD
- Möglichkeiten der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung
- Probezeit sechs Monate
- betriebliche Altersvorsorge
- gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften,

Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum **31. Dezember 2019** an:
**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Abteilung Bürgerservice/Ordnungswesen/Bußgeldstelle die Stelle

Gemeindlicher Vollzugsbediensteter (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen:

Eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungs- und Einfühlungsvermögen gegenüber den Bürgern sind unabdingbar.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Kontrolle, Leerung, Abrechnung, Wartung der Parkscheinautomaten und Parkuhren
- Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen
- Kontrolle von Baustellen, Verkehrszeichen und -anordnungen, abgestellter Fahrzeuge et cetera
- Durchführung von örtlichen Ermittlungen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Mitwirkung bei Verwarngeldverfahren, unter anderem Halterermittlung, Überwachung von Einzahlungen und Fristen
- Tätigkeit als Messbediensteter bei der Überwachung des fließenden Verkehrs

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung, bevorzugt als Verwaltungsfachangestellter (w/m/d) oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse der Regelungen der Straßenverkehrsordnung und Polizeiverordnung
- Computerkenntnisse sind Voraussetzung
- sicheres und korrektes Auftreten sowie Aufgeschlossenheit gegenüber dem Bürger
- gute körperliche Konstitution für Außendienst bei allen Witterungen und hohe psychische Belastbarkeit

- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zum Dienst an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden

Wir bieten:

- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 5 TVöD
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Probezeit sechs Monate
- betriebliche Altersvorsorge
- gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften,

Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum **5. Januar 2020** an:

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.